



Hinweise zur Ausführung von unterirdischen Löschwasserbehältern und Löschwasserteichen

Stand 04/2023

Allgemeines

Löschwasserbehälter und Löschwasserteiche sind künstlich angelegte überdeckte oder überdeckte Löschwasserbehälter mit mindestens einer Löschwasserentnahmestelle. Im Grunde haben sich unterirdische Löschwasserbehälter und Löschwasserteiche für die unabhängige Löschwasserversorgung durchgesetzt und sollen in diesem Merkblatt mit den wesentlichen baulichen Ausführungen beschrieben werden. Detailabstimmungen oder Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und bedürfen einer Genehmigung.

1. Unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230

1. Genormt sind drei Behältergrößen: Klein (bis 150m³), Mittel (>150m³ bis 300m³) und Groß (>300m³).
2. Entweder Einzelbehälter oder mehrere verbundene Einzelbehälter. Behälterform darf beliebig gewählt werden. Alle verwendeten Werkstoffe müssen wasser-, witterungs- und korrosionsbeständig sein.
3. Bei Fassungsvermögen von ca. 80 m³ ist ein 1 Saugrohr zu installieren, ansonsten sind mind. zwei Saugrohre zu installieren. Saugrohr(e) mit Löschwassersauganschluss gem. DIN 14244--> 1 Saugrohr; festmontierter A-Saugstutzen nach DIN 14319.
4. Die Entnahmestelle muss gefahrlos durch die Feuerwehr nutzbar sein. Die Lage der Löschwasserentnahmestelle ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
5. Über dem höchstmöglichen Wasserspiegel muss für jedes Saugrohr ein Lüftungsrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 mm vorhanden sein. Bei mehreren Behältern ist für jeden Behälter mindestens ein Lüftungsrohr vorzusehen.
6. Das Lüftungsrohr muss gegen Verschmutzen und Verstopfen geschützt sein, ohne den Lufteintrittsquerschnitt einzuschränken. Es ist so auszuführen, dass es durch Nagetiere nicht beschädigt werden kann. Das Lüftungsrohr darf in der Schachtabdeckung oder in unmittelbarer Nähe des Saugrohres angebracht sein.
7. Für die Berechnung der zur Verfügung stehenden Löschwassermenge darf die geodätische Saughöhe von 7,5m nicht überschritten werden.
Der Behälter kann mit und ohne Pumpensumpf ausgeführt werden. Die Angaben aus der Norm sind zu beachten. Bei einer Ausführung ohne Pumpensumpf darf die Restwassermenge nicht auf das Behältervolumen angerechnet werden.
8. Behälter muss zu Kontroll- und Wartungszwecken begeh- und befahrbar sein. (Einstiegsschacht kann zugleich auch Saugschacht sein)
9. Frostsicherheit muss gewährleistet sein.

10. Feuerwehruzufahrt und Aufstellfläche gem. 5.2.1.1 VwV Flächen für die FW Behälterabdeckung belastbar mit der aufzuschüttenden Erdlast und einem Feuerwehrfahrzeug mit 18.000 kg zulässigem Gesamtgewicht. Beschilderung gem. DIN 4066-B2
11. regelmäßige Prüfung, Pflege und Wartung:
 - Zufahrt und Aufstellfläche
 - Beschilderung
 - Füllstand (Die Dichtheitsprüfung ist nach DIN EN 1508 durchzuführen.)
 - Lüftung
 - Saugprobe
12. In den Löschwasserbehälter darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Sollte Regenwasser eingeleitet werden, ist dafür zu sorgen, dass der Behälter nicht verschlammmt und nicht verschmutzt wird. Beim Befüllen eines Löschwasserbehälters aus einer Sammelwasserleitung muss das Wasser zwischen dem Austritt aus der Füllleitung und dem Wasserspiegel mit der freien Atmosphäre in Berührung kommen (siehe DIN 1988-600). Zwischen Wasserspiegel und Behälterdecke muss ein Luftpolster von mindestens 100 mm eingehalten werden. Der Vorratsraum muss gegen Überfüllen geschützt sein.

2. Löschwasserteiche

1. Ausführung nach DIN 14210
2. Fassungsvermögen von mind. 1000m³
3. Wassertiefe von mind. 2m
4. Zufahrt zum Löschwasserteich als Feuerwehruzufahrt gemäß VwV Flächen für die FW BW in Verbindung mit der DIN 14090
5. Wasserentnahmestelle an Zufahrt vom oberen Teichrand zum Teichboden mind. 0,5m breite Stufen
6. Zur Wasserentnahme ein Saugschacht oder ein Saugrohr:
Anforderungen an den Saugschacht:
 - lichte Weite mindestens 1 m
 - mindestens 0,50 m tiefer als die Einmündung des Zuflussrohres
 - Oberkante Schacht entweder mindestens 0,25 m über Gelände oder ebenerdig und befahrbar
 - Schlupfweite (DIN EN 124 [62]) mindestens 0,625 m
 - besteigbar
 - Innendurchmesser des Zulaufrohrs mindestens 300 mm, Einlauföffnung in Höhe des Teichbodens, Gefälle in Richtung Saugschacht;ein zylindrisches Sieb aus nichtrostendem Werkstoff auf der Einlaufseite des Zulaufrohrs, mit freier Siebfläche in 2,5-facher Größe seiner Querschnittsfläche, Weite der Sieböffnungen mindestens 10 mm und maximal 20 mm
 - herausnehmbares Gitter in Höhe der Oberkante des Zulaufrohrs zum Aufsetzen des Saugkorbes durch die Feuerwehr
 - Deckel ohne Lüftungsöffnungen als Schachtabdeckung, nur mit Schachthaken abzuheben.

Anforderungen an das Saugrohr:

- Innendurchmesser 125 mm
 - nicht länger als 10 m
 - Einlaufhöhe in Höhe des Teichbodens, abgeschlossen mit einem zylindrischen Sieb (freie Siebfläche mit 2,5-facher Größe der Querschnittsfläche des Saugrohrs, Weite der Sieböffnungen 6 mm) aus nichtrostendem Werkstoff
 - Sauganschluss als Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 [54]
 - bei Lage des Sauganschlusses unterhalb des höchstmöglichen Wasserspiegels eine Absperrvorrichtung und eine Entwässerungseinrichtung
 - Rohrleitung zwischen Einlauföffnung und Sauganschlusskupplung luftdicht .
7. Die verwendeten Werkstoffe müssen jeweils wasser- und witterungsbeständig sein. Die Entnahme muss frostsicher sein.
 8. Der Löschwasserteich muss grundsätzlich eingefriedet sein: Der Löschwasserteich muss mindestens 1,25 m hoch umfriedet sein.
Zwischen der Einfriedung und dem Löschwasserteich muss ein begehbare Streifen von mindestens 1 m vorhanden sein.
Im Zufahrtbereich muss eine verschließbare Tür von mindestens 1 m breite vorhanden sein. Die Tür muss sich mit einem Dreikantschlüssel der Feuerwehr öffnen lassen.
 9. Der Löschwasserteich ist mit einem Schild nach DIN 4066 - B3 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
 10. Befüllung: In den Löschwasserteich darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Wird Niederschlagswasser zum Nachfüllen genutzt, ist dieses über einen Sandfang zu leiten. Fließende Gewässer dürfen nicht durch Löschwasserteiche hindurchgeführt werden (Verschlammung).

Vor Inbetriebnahme der Löschwasserentnahmemöglichkeit muss die ordnungsgemäße Ausführung der Brandschutzdienststelle bestätigt werden. Der örtlichen Feuerwehr muss die Gelegenheit einer Einweisung gegeben werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die untere Baurechtsbehörde im Landratsamt (07321/321-1321) oder der Kreisbrandmeister (07321/ 321-2112; kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de) zu den gängigen Bürozeiten zur Verfügung.